

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 13/2010

20. Jahrgang

07. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

- 54 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2010

- 55 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über einen öffentlichen Aufruf gemäß § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Mettmann vom 22.04.2008

- 56 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 des Sondervermögens „Stadt Mettmann - Abwasserbetrieb West“

54

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Mettmann am 20.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	80.077.897 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	85.062.867 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.482.847 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.709.558 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.487.560 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	17.006.560 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	604.760 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	10.706.000 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 591.075 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.393.895 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 215 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 415 v. H.
2. Gewerbsteuer 403 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 29.04.2010 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 26.05.2010 erteilt worden.

Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 26.05.2010 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept können im Rathaus, Zimmer 107, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 02.06.2010

Bernd Günther
Bürgermeister

55

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über einen
öffentlichen Aufruf gemäß § 17 der Friedhofssatzung
der Stadt Mettmann vom 22.04.2008**

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstellen werden gebeten, sich mit der Friedhofsverwaltung, Lindenheider Str., Telefon 980-356 (Frau Krella), wegen der Nutzung der Grabstelle in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsverwaltung für den Fall, dass sich Anspruchsberechtigte nicht melden, berechtigt ist, die Grabstellen abzuräumen und diese in den Besitz der Friedhofsverwaltung zurückfallen.

Friedhof Goethestraße

Grabstelle	Nutzungsberechtigter	Grund
A III 189 – 190	Vogel	Ablauf des Nutzungsrechts
B VII 153	Bayerle	Ablauf des Nutzungsrechts
B VII 045 - 046	Krautkremer	Ablauf des Nutzungsrechts
D VII 052 – 053	Groß	Ablauf des Nutzungsrechts
F III 254 - 255	Hager	Grabstein ist locker
G I 041 – 042	Gronert	Ablauf des Nutzungsrechts
G I 051 – 052	Haagerwerf	Ablauf des Nutzungsrechts
G I 063 – 064	Kroll	Ablauf des Nutzungsrechts

Friedhof Lindenheide

Grabstelle	Nutzungsberechtigter	Grund
L III 002 – 003	Schumacher	Ablauf des Nutzungsrechts
M II 136	Kemalow	verwildert
M III R 097	Brückner	verwildert
M V R 161	Smith	verwildert
N VIII R 002	Hubertz	verwildert
N VIII R 083	Höhle	verwildert
N VIII R 088	Schulze	Pflanzen wachsen über
P VI R 046	Fassauer	verwildert

Mettmann, 07.06.2010

Der Bürgermeister
In VertretungReinhold Salewski
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008
des Sondervermögens "Stadt Mettmann - Abwasserbetrieb West"**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Mettmann hat am 20. April 2010 den Jahresabschluss des Abwasserbetriebes West zum 31.12.2008 mit dem Beschluss festgestellt, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 218.003,20 € an den städtischen Haushalt abgeführt wird.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 08.06.2010 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 105, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, zur Einsichtnahme aus.

2. **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserbetrieb West der Stadt Mettmann. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp-treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.10.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Stadt Mettmann - Abwasserbetrieb West" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp-treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag

gez. Helga Giesen

Der Bürgermeister
In Vertretung

Reinhold Salewski
Beigeordneter und Stadtkämmerer